

Ausschreibung von Förderungsstipendien für das Kalenderjahr 2023 an der Medizinischen Universität Graz

Die Medizinische Universität Graz schreibt im eigenen Wirkungsbereich Förderungsstipendien gem. §§ 64f iVm §76 Abs. 2 Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG), BGBl Nr. 305/1992 idgF, aus.

Förderungsstipendien dienen zur Förderung noch nicht abgeschlossener wissenschaftlicher Arbeiten (Dissertationen, Diplom- und Masterarbeiten) von Studierenden.

Gem. § 66 StudFG erfolgt die Stipendienvergabe unter folgenden Voraussetzungen:

1. *eine Bewerbung des Studierenden um ein Förderungsstipendium zur Durchführung einer nicht abgeschlossenen Arbeit samt einer Beschreibung der Arbeit, einer Kostenaufstellung und einem Finanzierungsplan;*
2. *die Vorlage mindestens eines Gutachtens der Betreuerin oder des Betreuers der wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit zur Kostenaufstellung und darüber, ob der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen;*
3. *die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19)*
4. *Der*die Studierende muss österreichische*r Staatsbürger*in oder im Sinne des § 4 StudFG Österreichern gleichgestellt sein.*
5. *Angenommene Bekanntgabe der Abschlussarbeit in der MUGthesis*
6. *Begrenzte Auszahlungsbeträge laut Antragsformular*
7. *Bewerber*innen der Studienrichtung PhD sind aufgrund des Dienstverhältnisses ausgenommen*

Förderungswürdig sind:

- *Reisekosten (für die Präsentation der Diplom- oder Masterarbeit; fachspezifische Fortbildungen, Präsentation der Abschlussarbeit bei Kongressen/Symposien) → in der Höhe von € 2.000,-*
- *Publikationskosten für die Autor*innenschaft von wissenschaftlichen Publikationen welche die Abschlussarbeit inhaltlich widerspiegeln → in der Höhe von € 1.000,-*
- *Reagenzien und Materialien → in der Höhe von € 3.600,-*

Der Förderung ausgenommen sind:

- *PCs, Laptops, Drucker, Speichermedien, etc.*
- *Literatur*
- *Lebenserhaltungskosten*
- *Druckkosten*
- *Kosten fürs Binden*
- *allgemeine Arbeitsmittel (z.B. Büromaterial, Papierverbrauch)*

Anträge sind **ausschließlich über das zur Verfügung stehende Formular**, samt den geforderten Beilagen an den*die Dekan*in für studienrechtliche Angelegenheiten der Medizinischen Universität Graz zu richten. Sie werden höflichst darum gebeten, nicht mehrfache Einreichungen per E-Mail, zum selben Thema an uns zu senden, da diese bei der Vergabe nicht berücksichtigt werden können.

Für das Sommersemester 2023 endet die Einreichmöglichkeit mit 30. September 2023*, für das Wintersemester 2023/24 mit 31. Oktober 2023.

Ein Förderungsstipendium darf Euro 750,- nicht unter- und Euro 3.600,- nicht überschreiten.

Auf die Zuerkennung besteht auch bei Vorliegen der oben genannten Bewerbungsvoraussetzungen kein Rechtsanspruch. Die Zuerkennung erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Die Vergabe erfolgt unter Berücksichtigung der zu vergebenden Mittel.

Die Stipendienempfänger*innen sind verpflichtet nach Abschluss der geförderten Arbeit einen Bericht samt der endgültigen Kostenaufstellung und den Rechnungen über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsstipendien dem*der Dekan*in für studienrechtliche Angelegenheiten vorzulegen. Beträchtliche Differenzen (-€ 50,-) zwischen Kostenaufstellung und Abrechnung oder einer nicht zweckgebundenen Verwendung der Mittel zieht eine Rückforderung derselben nach sich. Die Bewerber*innen werden schriftlich via STUDmail über die Entscheidung verständigt.

Univ.- Prof. Mag. Dr. Dr. Erwin Petek
Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten

*§ 65(2) StudFG: In der Ausschreibung sind die Studienleistungen, die mindestens erbracht werden müssen, und zumindest ein Termin pro Semester, bis zu dem Bewerbungen um ein Förderungsstipendium abgegeben werden können, anzuführen